





(lt. Empfehlung der VÖBU v. 04.08.2022)

Die Angebotsgrundlagen bestehen aus folgenden zusammengehörigen Kapiteln:

- A.) Allgemeine Angebotsgrundlagen
- B.) Bauseitige Leistungen
- C.) Besondere Angebotsgrundlagen für die jeweiligen Spezialtiefbaugewerke

A.) ALLGEMEINE ANGEBOTSGRUNDLAGEN

sofern im Angebot bzw. Auftragsfall nicht anders vereinbart!

A1. Grundlagen

Unser Angebot basiert auf nachstehenden, zum Zeitpunkt des Angebots dokumentiert übermittelten – für uns relevanten – Unterlagen:

- Leistungsverzeichnis
- Projektbeschreibungen
- Pläne
- Bauzeit- und Ablaufplan
- Geotechnisches Gutachten
- Bodenaufschlüsse
- Chemisches Bodengutachten

Normen und Richtlinien gelten in ihrer zum Angebotsstichtag letztgültigen Fassung:

ÖN B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm

ÖN B 2279 Spezialtiefbauarbeiten. Aufschluss-, Brunnen- und Grundbauarbeiten, Werkvertragsnorm

ÖN B2107 Baukoordination Teil 1+2

		-

sowie sämtliche für das jeweilige Gewerk zutreffende technische Normen.

A2. Baugrundrisiko

Das Baugrundrisiko für das gesamte Bauvorhaben liegt beim Auftraggeber.

A3. Systembedingte Folgen

Unvermeidbare, systembedingte Folgen der ausgeschriebenen Technik werden vom Auftraggeber in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

A4. Bauwerke im Einflussbereich

Für Bauwerke im Einflussbereich der Baustelle setzen wir den konsensgemäßen Zustand voraus und es werden verbindliche Angaben von Abmessungen der Fundamente sowie der darauf wirkenden Kräfte vorausgesetzt.

Der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit für alle Lastfälle während der Baumaßnahme wird bei Erfordernis vom Auftraggeber erbracht.

A5. Genehmigungen

Wir setzen das Vorhandensein sämtlicher Genehmigungen (exklusive jener die im ausschließlichen Einflussbereich des AN liegen, wie z.B. Transportgenehmigungen, Arbeitsbewilligung für MA des AN, etc.) und Bewilligungen für die Durchführung der ausgeschrieben Leistungen vor Ausführungsbeginn voraus.

A6. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat eine aufrechte Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus gehende Risiken fallen in die Sphäre des Auftraggebers, wofür ein für uns kostenloser Abschluss einer Bauherren – ALLRISK-Versicherung empfohlen wird.



für Spezialtiefbauarbeiten



(lt. Empfehlung der VÖBU v. 04.08.2022)

A7. Widersprüche

Bei Widersprüchen mit dem Ausschreibungstext gilt in folgender Reihenfolge:

- 1. unser Begleitschreiben
- 2. die vorliegenden Allgemeinen Angebotsgrundlagen sowie die jeweilig zugehörigen speziellen Angebotsgrundlagen für das angebotene Gewerk
- 3. Vertragsbedingungen der Ausschreibung sowie allfällige Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinba-

A8. BE und BR

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, ist die Position Baustelleneinrichtung und Räumung für den einmaligen Einsatz einer Geräteeinheit ohne Umstellungen kalkuliert.

A9. Ver- und Entsorgungsleitungen

Unsere Ver- und Entsorgungsleitungen können frei und ohne Schutzmaßnahmen auf dem Baustellengelände verlegt werden. Über- und Unterführungen sind gesondert zu vergüten.

A10. Bauzeitplan

Die Abwicklung der Arbeiten erfolgt gemäß dem einvernehmlich festgelegten Bauzeitplan. Der Auftraggeber gewährleistet eine kontinuierliche Arbeitsabwick-

Witterungs- und geologisch bedingte Verzögerungen, Massenmehrungen sowie die Beauftragung von Eventual- bzw. Wahlpositionen verlängern generell die Bauzeit.

Unsere Arbeiten sind unter Zugrundelegung von Wochenbetrieb und Tagschicht unter Einhaltung des gültigen Arbeitnehmerschutzgesetzes angeboten.

A11. Stehzeiten

Muss auf Grund bauseitiger oder behördlicher Anordnungen die Baustelle eingestellt werden, gehen sämtliche Kosten (Stehzeiten, zusätzliche An- und Abtransporte von Geräten udgl....) zu Lasten des Auftraggebers.

A12. ÖBA

Die vom Auftraggeber bestellte örtliche Bauaufsicht vertritt den Auftraggeber in allen Belangen der Bauabwicklung und des Bauvertrages sowie auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung.

A13. Berichte und Protokolle

Unsere Berichte und Protokolle bilden die Grundlage für die Aufmaßermittlung und die Abrechnung.

A14. Güteprüfungen

sind entsprechend den gewerksspezifischen ÖNORMEN in den Angebotspreisen berücksichtigt. Darüber hinausgehende Prüfungen müssen schriftlich vereinbart und gesondert vergütet werden.

A15. SIGE-Plan

Die bis dato nachweislich übergebenen gewerkspezifischen Auszüge des SIGE-Plans entsprechend dem BAUKG und der ÖN B2107 Teil 1+2 sind im Angebotspreis berücksichtigt. Sämtliche eventuell zusätzliche Maßnahmen (neue als auch im Zuge der Bauabwicklung entstehende) sind dem Auftragnehmer zu vergüten.

A16. Sicherstellung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten erst nach Einlangen einer Sicherstellung gemäß ABGB § 1170b zu beginnen. Darüber hinaus ist vor Arbeitsbeginn über eine weitere Sicherstellung des Werklohnanspruches das Einvernehmen herzustellen. Konsequenzen aus einer verspäteten Übergabe der Sicherstellung (zusätzliche Einrichtungskosten, Bauzeitverlängerung, etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

A17. Veränderliche Preise

Unsere Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B2111. Es gilt der Brückenbauindex als vereinbart.



für Spezialtiefbauarbeiten



(It. Empfehlung der VÖBU v. 04.08.2022)

A18. Zahlungsziel und Verzugszinsen

laut ÖNORM B 2110. Der Auftragnehmer ist zur kostenpflichtigen Einstellung der Arbeiten berechtigt, sobald der Außenstand die übergebene Besicherung übersteigt, Entscheidungen über Nachtragsangebote nicht fristgerecht erfolgen oder eventuell vereinbarte Prüffristen nicht eingehalten werden

A19. Übernahme und Schlussrechnung

Nach der von uns dokumentierten Fertigstellung unserer Leistung bzw. bei Inanspruchnahme unseres Gewerkes wird dieses übernommen.

Die Schlussrechnung wird nach dokumentierter Fertigstellung unserer Leistung geleat.

Darüber hinaus können vom Auftragnehmer im Bedarfsfall Teilabnahmen verlangt sowie Teilschlussrechnungen gelegt werden.

A20. Gewährleistung

beträgt 3 Jahre gemäß ÖNORM B 2110 Bei Bauhilfs- und Temporärmaßnahmen endet sie jedenfalls mit Funktionslosigkeit unseres Gewerkes. Der vertragliche Deckungs- und Haftrücklass kann durch einen Garantiebrief abgelöst werden.

A21. Geschäftsbedingungen

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen nur durch eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers Verbindlichkeit.

A22. Angebotsbindung

Wir sind an dieses Angebot 6 Wochen ab Angebotsdatum gebunden, eine Verlängerung muss schriftlich von uns bestätigt werden. Solange kein verbindlicher Auftrag vorliegt, behalten wir uns die Zwischenverwendung der Geräte bei Bestellung anderer bereits angebotener Arbeit vor.

A23. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Gesellschaft des Auftragnehmers.

B.) BAUSEITIGE LEISTUNGEN

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

- **B1.** Sämtliche Projektierungsarbeiten, statische Berechnungen, Erstellen und Liefern von Planunterlagen bzw. Prüfung von Sondervorschlägen mit einem Vorlauf von 21 Tagen.
- **B2.** Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen an Anlagen und Objekten im Wirkungsbereich unserer Leistungen, Schwingungsmessungen, Zugänglichkeit von Nachbarobjekten.
- B3. Die verbindliche Erkundung von Einbauten in Lage und Höhe, Bekanntgabe mit Darstellung in Plänen und Absicherung, sowie nötigenfalls Umlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen, Kunstbauten sowie deren erforderliche Absicherung im Arbeitsbereich.
- **B4.** Die Kampfmittelfreiheit im Einflussbereich der von uns angebotenen Arbeiten wird vorausgesetzt. Dies beinhaltet die Freigabe durch ein autorisiertes Unternehmen im Auftrag des AG. Vorhandene Kampfmittel (Blindgänger) sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen. Alle damit verbundenen Kosten übernimmt der Auftraggeber.



für Spezialtiefbauarbeiten



(lt. Empfehlung der VÖBU v. 04.08.2022)

- B5. Herstellen von Suchschlitzen und Suchschächten einschließlich Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.
- B6. Alle erforderlichen lage- und höhenmäßigen Vermessungsarbeiten und Absteckungen einschließlich Versicherung der Bezugspunkte sowie deren Erhaltung.
- B7. Herstellen, ständiges Unterhalten und ggf. Entfernen der erforderlichen Zufahrten, Leitungstrassen und Arbeits- bzw. Lagerflächen. Beseitigen von Hindernissen und Zufahrtsbeschränkungen bzw. Beistellung eines geeigneten Hebezeuges zum Einheben der Gerätschaft, gegebenenfalls Herstellung und Umsetzung einer als Arbeitsplattform geeigneten Gerüstung, Beistellung eines Arbeitszuges bei Arbeiten im Gleisbereich.
- B8. Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsflächen in ausreichendem Abstand zum Grundwasser. Bei hochwassergefährdeten Baustellen Herstellung und Erhalten eines Fluchtweges für den ausreichend schnellen Abtransport unserer Gerätschaften und Beistellen eines hochwasserfreien Abstellplatzes. Anbindung an das jeweilige Informationssystem mit entsprechenden Vorwarnzeiten.
- B9. Bereitstellung, Prüfung und Instandhalten des Arbeitsplanums, das ein sicheres Befahren durch alle Baugeräte und eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ermöglichen muss. Ein mangelhaftes Planum berechtigt zur kostenpflichtigen Unterbrechung der Arbeiten und führt somit zu einer Verlängerung der Bauzeit.
- B10. Erforderliche Straßenreinigung und Beistellen eines Waschplatzes für Aushubfahrzeuge, Betonfahrmischer, etc.
- B11. Reinigen und Rekultivieren der von uns benützten Arbeitsflächen und Zufahrtswege gemäß Erfordernis.
- B12. Übernahme der Allgemeinkosten der Baustelle wie z.B. Versicherungen, allgemeine Bauschäden und Bautafeln.
- B13. Verkehrsmäßige Baustellensicherung gemäß den geltenden Vorschriften einschl. Umsetzen nach Erfordernis. Bei Arbeiten Gefahrenbereich Beistellung von

- Sicherungsposten bzw. Sicherungsmaßnahmen im Einflussbereich der Baustelle. Ausreichende Beleuchtung der gesamten Baustelle.
- B14. Absicherung von Bestand (Bebauung, Bewuchs, etc.) gegen Beschädigung und Verschmutzung.
- B15. Fassung und Ableitung sämtlicher Wässer in einen Vorfluter sowie Übernahme von Einleitungsgebühren bzw. Beistellung und Betrieb einer Gewässerschutzanlage (GSA).
- B16. Aufwendungen für das Entfernen oder Durchörtern von Ausführungshindernissen wie z.B. Wasserbausteine, Altfundamente und Mauerwerksreste und notwendige Vorausmaßnahmen wie Verfüllungen.
- B17. Kosten für Wintererschwernisse wie Schneeräumung, Einhausung, Schutz von Leitungen und eventuelle Sondermaßnahmen.
- B18. Aufgrund des Umweltschutzes angeordnete Maßnahmen (öldichte Betankungsund Waschplätze, Staubschutz, Belüftung etc.).
- **B19.** Erforderliche Erdarbeiten, gegebenenfalls horizontweiser Erdaushub.
- B20. Kontinuierliche und mit dem Baufortschritt konforme Abfuhr des Aushub- und Überschussmaterials aus dem Schwenkbereich des Aushubgeräts bzw. dem Arbeitsbereich des Bohrgerätes. Bei Erfordernis Zwischenlagerung in Absetzmulden und Transport auf eine geeignete Deponie einschließlich Übernahme der Deponiekosten und Sondermaßnahmen für kontaminiertes Material (Bauschutttrennung).
- **B21.** Mitbenützung von sanitären Einrichtungen und Tagesunterkünften.
- B22. Anschluss und Lieferung von Strom und Wasser inkl. Subzählerkosten im Bereich der Einsatzstelle. Anschlusswerte entsprechend den besonderen Angebotsbedingungen.